

7

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 05.001

Für den Bereich zwischen Hafenstraße und Lippe, dem Werksgelände der Hoesch AG und der Ostseite des Verwaltungsbäudes Tengemann, Hafenstraße Hs. Nr. 80/82, Nordgrenze der Flurstücke 108, 109, Gemarkung Hamm, Flur 46, Ostgrenze des Flurstücks 109 und dessen Verlängerung bis zur Nordseite des Datteln-Hamm-Kanals, 50 m parallel zum Flurstück 112 (Radbodstraße) Gemarkung Hamm, Flur 46.

Die Radbodstraße ist zwischen der Hafenstraße und der Lippe vor einiger Zeit endgültig ausgebaut worden. Sie stellt die Verbindung dar zwischen der Hammer Straße (L 507) in Bockum-Hövel und der Dortmunder Straße/Unnaer Straße (B 61).

Durch die starke Verkehrsbelastung bedingt mußten beim Ausbau der Straße die Hafengebäude verlegt werden, damit hier eine niveaufreie Kreuzung mit der Hafenbahn angelegt werden konnte.

Die niveaufreie Führung der Straße wurde dadurch erleichtert, daß die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung die Gelegenheit genutzt hat, die lichte Durchfahrtsöffnung unter der Kanalbrücke auf das notwendige Maß für Europaschiffe von 5,25 m durch eine Hebung der Brücke zu erhöhen.

Die niveaufreie Führung der Radbodstraße erforderte auch eine Neuregelung der Zufahrt zur Kanalstraße, da die alte Zufahrt im Bereich der neuen Straßenrampe zwischen Hafenstraße und Kanalbrücke lag. Die neue Führung der Kanalstraße durchschneidet teilweise Grundstücke, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 11 als Bauland festgesetzt sind. Die Aufhebung eines Teiles des Bebauungsplanes Nr. 11 ist daher erforderlich.

Die Kanalstraße, die im Eigentum der Stadtwerke steht, wird im vorliegenden Bebauungsplan nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Sie wird mit einem Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Hafennutzer und Anlieger belastet. Durch diese Festsetzung ist sichergestellt, daß die Kanalstraße der Öffentlichkeit erhalten bleibt.

Der Bebauungsplan regelt im Geltungsbereich gleichzeitig auch die Bebauung der noch unbebauten Grundstücke.

Der Geltungsbereich ist dickgestrichelt umrandet. Innerhalb des Bereiches werden festgesetzt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
2. überbaubare Grundstücksflächen
3. Verkehrsflächen
4. die mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen
5. Fläche für die Abwasserbeseitigung.

Die Abwässer werden in das städtische Kanalnetz eingeleitet und der Kläranlage zugeführt.

Die erforderlichen Stellplätze können auf den Baugrundstücken untergebracht werden.

Der Bebauungsplan bildet, soweit erforderlich, die Grundlage für Maßnahmen der Bodenordnung und Enteignung.

Kosten für die Plandurchführung fallen nicht mehr an.

Hamm, den 28. Mai 1976

Schmidt-Gothan

Dipl.-Ing. Schmidt-Gothan
Stadtrat

Romer

Dipl.-Ing. Romer
Städt. Oberbaurat

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 05.001 und die Begründung haben gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 27. August bis einschließlich 27. September 1976 öffentlich ausgelegen.

Hamm, den 1. Oktober 1976
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:



Romer
Romer
Städt. Oberbaurat

05.001